Informationen zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung

Als Selbständiger haben Sie die Möglichkeit, die Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld als gesetzliche Regelleistung abzuschließen oder das Krankengeld im Rahmen eines zusätzlichen Wahltarifes bzw. einer privaten Zusatzversicherung mitzuversichern (s. Merkblatt). Bitte geben Sie auf Ihrem Antrag an, welchen Versicherungsschutz Sie wünschen.

Als gesetzliches Mindesteinkommen für selbstständig Tätige gilt ein Betrag in Höhe von **1.248,33 EUR.**

Aus der folgenden Aufstellung können Sie die monatlichen Beitragsvarianten entnehmen:

	Freiwillige Versicherung **ohne** Anspruch auf Krankengeld (16,96 %)	Freiwillige Versicherung **mit** Anspruch auf Krankengeld (17,56 %)
Krankenversicherungsbeitrag	211,72 EUR	219,21 EUR
Pflegeversicherungsbeitrag ohne Kinderlosenzuschlag	44,94 EUR	44,94 EUR
Pflegeversicherungsbeitrag mit Kinderlosenzuschlag	52,43 EUR	52,43 EUR

Stand: 1. Januar 2025

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung ist abhängig von der Kinderzahl.
Weitere Informationen und Details können Sie auf unserer Homepage unter dem Suchbegriff „Beitragsabschlag“ nachlesen.

Sind Ihre tatsächlichen Einnahmen höher als das gesetzliche Mindesteinkommen, müssen wir die Beiträge selbstverständlich anhand dieser berechnen. Zu den Einnahmen zählen alle Einkunftsarten des Steuerrechts, wobei eine Verrechnung positiver und negativer Einkünfte verschiedener Einkunftsarten nicht zulässig ist.

Für die Berechnung Ihres Beitrages benötigen wir Einkommensnachweise (z. B. Vorauszahlungsbescheid). Sind Sie bereits seit längerem selbstständig tätig, fügen Sie bitte eine vollständige Kopie Ihres letzten Einkommenssteuerbescheides bei. Die BKK ist verpflichtet, diesen anzufordern.

Verfügen Sie noch über keinen Einkommensteuerbescheid oder Vorauszahlungsbescheid, erfolgt die Berechnung Ihres Beitrages zunächst unter Vorbehalt Ihrer Einkommensschätzung. Sobald Ihnen der aktuelle Steuerbescheid vorliegt, senden Sie uns bitte unverzüglich eine vollständige Kopie zu. So können wir zeitnah den für Sie richtigen Beitrag berechnen.

Erfolgt der Nachweis nicht zeitnah, sind wir zur Nachberechnung verpflichtet.

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag auch eine Kopie der Gewerbeanmeldung bei. Unterliegen Sie nicht der Gewerbesteuerpflicht und verfügen daher über keine Gewerbeanmeldung, so senden Sie uns bitte anderweitige Unterlagen, aus denen der Beginn Ihrer selbstständigen Tätigkeit hervorgeht. Sofern Sie Ihre hauptberuflich selbstständige Tätigkeit aufgeben, benötigen wir selbstverständlich auch einen Nachweis über die Aufgabe der Tätigkeit.

Wenn Ihr Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, muss eine erweiterte Prüfung der Einkommensverhältnisse durchgeführt werden. In diesem Fall sind neben Ihren eigenen Einnahmen auch grundsätzlich die Einnahmen Ihres Ehegatten oder

Lebenspartner zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass Ihre Einnahmen niedriger sind, als die Einnahmen Ihres Ehegatten/Lebenspartners. Trifft dies zu, werden Ihre eigenen Einnahmen sowie die Einnahmen Ihres Ehegatten/Lebenspartners als Familieneinkommen berücksichtigt.

Für gemeinsame unterhaltsberechtigte Kinder wird hierbei ein Freibetrag abgezogen. Die Summe der Einnahmen wird dann halbiert und bis zur gesetzlich festgelegten Höchstgrenze in Höhe von 2.756,25 EUR monatlich (= Hälfte der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze 2025) für die Beitragsberechnung berücksichtigt.

Hierzu eine Beispielrechnung:

Monatliche Einnahmen des Selbstständigen:	1.400,00 EUR
Monatliche Bruttoeinnahmen des nicht gesetzlich vers. Ehegatten:	4.000,00 EUR
Freibetrag für ein gemeinsames Kind:	749,00 EUR
Ausgangswert Ehegatteneinkommen (4.000 EUR ./. 749 EUR):	3.251,00 EUR
Summe des Einkommens (1.400 EUR + 3.251 EUR):	4.651,00 EUR
Hälfte des Einkommens:	2.325,50 EUR
Monatliche Höchstgrenze für die Beitragsberechnung:	2.756,25 EUR
Monatlicher Ausgangswert für die Beitragsberechnung:	2.325,50 EUR

Anmeldung zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung

Rückantwort

R+V BKK
65215 Wiesbaden

Der Beitritt zur freiwilligen Versicherung erfolgt ab: _____

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Ich bin seit: _____ selbstständig als: _____

(Bitte fügen Sie eine Kopie der Gewerbeanmeldung bei)

Ich bin verheiratet: ☐ Ja ☐ Nein

Mein Ehepartner ist:

☐ gesetzlich krankenversichert bei: _____ (Name der Krankenkasse)

☐ privat krankenversichert

Das Merkblatt in der Anlage habe ich erhalten und gelesen.

☐ Ich möchte eine freiwillige Versicherung **mit** Anspruch auf Krankengeld (gesetzliche Regelleistung) zum allgemeinen Beitragssatz (17,56 %).

☐ Ich möchte eine freiwillige Versicherung **ohne** Anspruch auf Krankengeld zum ermäßigten Beitragssatz (16,96 %).

☐ Ich möchte eine freiwillige Versicherung **ohne** Anspruch auf Krankengeld zum ermäßigten Beitragssatz (16,96 %). Den Anspruch auf Krankengeld möchte ich über eine zusätzliche Prämie als **Wahltarif-Krankengeld** absichern. Bitte senden Sie mir den entsprechenden Antrag zu.

_____

Ort, Datum Unterschrift Tel.-Nr.

Fragebogen zur Einkommensermittlung für die Beitragsberechnung

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Einnahmen des Mitglieds	Monatlich EUR	Jährlich EUR
Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit [1]		
Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung [1]		
Einnahmen aus Kapitalvermögen (vermindert um die Werbungskosten, aber ohne Abzug des Sparerfreibetrages) [2]		
Lohn/Gehalt aus unselbstständiger Beschäftigung (Monatliches Bruttoentgelt) [3]		
Einmalzahlungen [2]		
Sonstiger geldwerter Vorteil [2]		
Renten (z.B. Alters-, Hinterbliebenen- u. Unfallrenten, ausländische Renten) [4] Art: _____		
Art: _____		
Brutto-Versorgungsbezüge (z.B. Pensionen, Betriebs- u. Zusatzrenten) [4] Art: _____		
Art: _____		
Einmalzahlungen [2]		
Abfindung [5]		
Gründungszuschuss [2]		
Sonstige Einnahmen [2] Art: _____		
Art: _____		

[1] Bitte letzten Einkommenssteuerbescheid beifügen.
[2] Bitte Nachweis/e beifügen.
[3] Bitte letzte Gehaltsabrechnung beifügen.
[4] Bitte aktuelle Bescheide beifügen.
[5] Bitte Vertrag beifügen.

Ich versichere, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Über alle künftigen Veränderungen werde ich Sie unverzüglich informieren und geeignete Nachweise (z.B. Steuerbescheid) vorlegen. Mit ist bekannt, dass unvollständige oder unwahre Angaben zu Beitragsnachberechnungen führen. **Hinweis:** Stehen die tatsächlichen Einkommensverhältnisse noch nicht fest, so sind diese pflichtgemäß im Voraus zu schätzen.

_____

Ort, Datum Unterschrift Tel.-Nr.

Hinweis zum Datenschutz: Wir erheben, verarbeiten und speichern Daten nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches sowie der Datenschutzgesetze. Die Daten werden selbstverständlich geschützt.

R+V BKK
65215 Wiesbaden

oder per Fax an: 0611 99909-152

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE83ZZZ00000090916

Mandatsreferenz:
Wird separat mitgeteilt

Versichertennummer

SEPA-Lastschriftmandat

Mitglieder

☐ **Mandat für einmalige Zahlung**

☐ **Mandat für wiederkehrende Zahlung**

Ich ermächtige die R+V BKK, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der R+V BKK auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname, Name (Kontoinhaber): _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Kreditinstitut (Name): _____

BIC (8- oder 11-stellig): _____

IBAN (max. 31-stellig): _____

Ort / Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Bei abweichendem Kontoinhaber:

☐ Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die gesetzliche bzw. vertragliche Zahlungsverpflichtung mit:

Vorname, Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Merkblatt

Informationen zur finanziellen Absicherung im Krankheitsfall für hauptberuflich Selbstständige

1. Freiwillige Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld (gesetzliche Regelleistung)

Zum allgemeinen Beitragssatz **(14,6%)**

- Ihr monatlicher Beitrag zu Krankenversicherung berechnet sich aus Ihren Einnahmen mit dem allgemeinen Beitragssatz (zuzüglich Zusatzbeitrag in Höhe von 2,96 %).

  Ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit wird das Krankengeld in Höhe von 70 v.H. des Arbeitseinkommens gewährt. Für die Berechnung des Krankengeldes sind nicht Ihre gesamten Einkünfte vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit maßgebend. Berechnungsgrundlage ist nur das erwirtschaftete Arbeitseinkommen aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit, das zuletzt vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit in die Beitragsbemessung eingeflossen ist und welches Sie aufgrund Ihrer Arbeitsunfähigkeit nachweislich nicht mehr erhalten. Weiter erzieltes Arbeitseinkommen (z. B. durch Provisionen oder durch die Einstellung einer Ersatzkraft) kann bewirken, dass der Anspruch auf Krankengeld ganz oder teilweise ruht.

  Selbstständig Tätige, die keine Einnahmen, sondern nur Verluste zu verzeichnen haben, erhalten kein Krankengeld. Dies ist häufig bei Existenzgründern der Fall.

- Das maximale Krankengeld (128,63 EUR täglich) berechnet sich aus der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze **(2025 = 5.512,50 EUR)**. Im Krankheitsfall kann die Zahlung von Krankengeld für längstens 78 Wochen erfolgen.

- Liegt bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit noch kein Einkommenssteuerbescheid zur Berechnung des Krankengeldes vor, erfolgt die Berechnung und Auszahlung des Krankengeldes unter Vorbehalt und wird ggf. nach Eingang des Einkommenssteuerbescheides angepasst.

- In Höhe des weggefallenen Arbeitseinkommens tritt Beitragsfreiheit während des Krankengeldbezuges ein. Aus allen anderen bisher beitragspflichtigen Einnahmen sind weiterhin Beiträge zu zahlen. Dies sind z. B. Mieteinnahmen, aber auch der Aufstockungsbetrag bis zum gesetzlichen Mindesteinkommen oder das weitererzielte Arbeitseinkommen (hierzu zählen Provisionen, Einkommen durch eine Ersatzkraft oder Einkommen, das von mehr als drei weiterbeschäftigten Arbeitnehmern erzielt wurde). Die Höhe der ggf. zu zahlenden Beiträge wird individuell festgestellt.

- **Ganz wichtig für Sie:** Die Wahl der gesetzlichen Regelung zum Krankengeld ist für Sie eine verbindliche Entscheidung für mindestens 3 Jahre.

- Reichen Sie die Wahlerklärung vor dem Beginn Ihrer freiwilligen Versicherung bei der R+V BKK ein, haben Sie den oben genannten Anspruch auf Krankengeld bereits mit dem Beginn Ihrer freiwilligen Versicherung. Ansonsten beginnt Ihr Anspruch auf Krankengeld frühestens ab dem folgenden Kalendermonat bzw. zu einem später frei wählbaren Termin.

- Sind Sie bei Abschluss der gesetzlichen Regelleistung bereits arbeitsunfähig bzw. tritt Arbeitsunfähigkeit zwischen Abgabe des Antrags und vor Beginn der Versicherung ein, beginnt Ihre freiwillige Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld erst nach der Arbeitsunfähigkeit.

- Die gesetzlichen Regelungen zum Anspruch auf Krankengeld sind sehr umfangreich – gerne beraten wir Sie hierzu vorab telefonisch. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0611 99909-985.

2. Freiwillige Versicherung ohne Anspruch auf das gesetzliche Krankengeld

Zum ermäßigten Beitragssatz **(14%)**

- Ihr monatlicher Beitrag zur Krankenversicherung berechnet sich aus Ihren Einnahmen mit dem ermäßigten Beitragssatz (zuzüglich Zusatzbeitrag in Höhe von 2,96%).
- Gegen Einkommensausfall bei Arbeitsunfähigkeit können Sie sich auch privat absichern.
  Informationen zum Krankentagegeld erhalten Sie z.B. bei der **R+V Krankenversicherung AG** telefonisch unter **0800 533-1112.**

3. Freiwillige Versicherung ohne Anspruch auf das gesetzliche Krankengeld Zusätzliche Absicherung über den Wahltarif Krankengeld

Zum ermäßigten Beitragssatz (**14%)** zuzüglich Zusatzbeitrag in Höhe von 2,96% plus Zusatzprämie für den Wahltarif

- Die Leistung "Krankengeld" im Wahltarif ist identisch mit der gesetzlichen Regelleistung (s. Punkt 1).
  Einzige Ausnahme:
  Zu Beginn des Tarifes besteht bei Leistungsinanspruchnahme eine sechsmonatige Wartezeit.
- **Prämienhöhe monatlich:**
  Tarif S1: **1,2%** des Arbeitseinkommens
- **Ganz wichtig für Sie:** Mit der Wahl dieses Tarifs sind Sie aus gesetzlichen Gründen mindestens 3 Jahre sowohl an den Tarif sowie auch an die Mitgliedschaft bei der R+V BKK gebunden.
- Sollte die Notwendigkeit einen Zusatzbeitrag zu erheben eintreten, ist **kein** Sonderkündigungsrecht gegeben.

Beratungsinformation zum Wahltarif Krankengeld

Tarif S 1 für hauptberuflich Selbstständige / kurzzeitig Beschäftigte

Unser Leistungsangebot ist an bestimmte satzungsrechtliche Regelungen gebunden. Diese wollen wir Ihnen im Folgenden näher erläutern. Wir bitten Sie um sorgfältige Durchsicht dieser Unterlagen.

Allgemeine Informationen

- Dieser Tarif ist ein optionaler Wahltarif, der ausschließlich für hauptberuflich Selbstständige und kurzzeitig Beschäftigte wählbar ist.
- Im Krankheitsfall tritt ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit eine Leistungspflicht für das Krankengeld ein.
- Für diesen Wahltarif ist eine Wartezeit von 6 Monaten vorgesehen.
- Die Wartezeit entfällt:
  - bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Unfalls, der sich nach Eingang der Wahlerklärung ereignet hat.
- Sollte vor der Wahl des Tarifes bereits eine Arbeitsunfähigkeit vorliegen, besteht für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Krankengeld.

Krankengeldleistung

- Ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit wird ein Krankengeld in Höhe von 70 v.H. des Arbeitsentgeltes / Arbeitseinkommens gewährt.
- Das maximale Krankengeld berechnet sich aus der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze **(2025 = 5.512,50 EUR)**.
- Das Krankengeld hat die Funktion einer Einkommensersatzleistung. Das bedeutet, nur tatsächlich ausgefallenes Arbeitsentgelt / Arbeitseinkommen kann hier berücksichtigt werden. Bei negativen Arbeitseinkünften wird kein Krankengeld ausgezahlt.
- Während des Leistungsbezuges weitergezahltes Arbeitsentgelt / Arbeitseinkommen (z. B. Provisionen) ist – wie bisher auch – vom Krankengeld abzuziehen.
- Kurzzeitig Beschäftigte erhalten ein Krankengeld nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Krankengeld wird hier nur für die Tage gezahlt, an denen das Mitglied bei Arbeitsunfähigkeit gearbeitet hätte.
- Im Krankheitsfall kann die Zahlung von Krankengeld für längstens 78 Wochen erfolgen.

Prämienzahlung

- Die Prämienzahlung richtet sich prozentual nach dem Arbeitsentgelt / Arbeitseinkommen, das zur Beitragsberechnung in der Krankenversicherung zugrunde gelegt wird. Die hier geltenden Mindest- und Höchstberechnungsgrundlagen kommen entsprechend zur Anwendung.

- Für jeden Tag der Laufzeit des Tarifes, auch während des Krankgeldbezuges, ist eine Prämie zu zahlen.

- Die Prämie wird spätestens am 15. des Monats für den laufenden Kalendermonat fällig. Der Prämieneinzug wird über die für diesen Tarif verpflichtende Einzugsermächtigung geregelt.

- Monatlich sind folgende Prämien vom Arbeitsentgelt / Arbeitseinkommen zu zahlen:

Tarif S 1

Alter	Anteil vom Arbeitsentgelt / Arbeitseinkommen
Ohne Altersstufen	1,2%

Zeitrahmen für den Tarif

- Der Tarif beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf den Eingang der schriftlichen Wahlerklärung und der Einzugsermächtigung folgt.

- Die Mindestbindungsfrist an den Tarif und die Krankenkasse beträgt 3 Jahre. Es besteht kein Sonderkündigungsrecht in Folge einer eventuellen Erhebung eines Zusatzbeitrages.

- Unabhängig von der Mindestbindungsfrist endet der Tarif automatisch, sobald Sie nicht mehr zum anspruchsberechtigten Personenkreis (hauptberuflich Selbständige bzw. kurzzeitig Beschäftigte) gehören.

Kündigung des Wahltarifes

- Der Wahltarif kann frühestens zum Ablauf der dreijährigen Mindestbindung mit einer Frist zum Ende des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt, beendet werden. Der Wahltarif verlängert sich ohne Kündigung jeweils um drei Jahre.

- Für den Wahltarif besteht ein Sonderkündigungsrecht in besonderen Härtefällen. Hierzu zählen insbesondere der Eintritt von Hilfsbedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII. Der Wahltarif kann in diesem Fall innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung der Hilfsbedürftigkeit gekündigt werden. Die Kündigung wird wirksam zum Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden übernächsten Kalendermonats.

Diese Fülle an rechtlichen Informationen über den neuen Wahltarif wirft bei Ihnen vielleicht doch die eine oder andere Frage auf. Bitte zögern Sie nicht, uns unter **0611 99909-0** anzurufen.